

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 78 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZB 13/73

Beschluß des BAG vom 22. März 1973

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 13/73

3 Ta 84/72 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. März 1973 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1972 - 3 Ta 84/72 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden - 1 Ca 65/72 - das Armenrecht zu bewilligen, wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten, die durch seine Beschwerde und seinen Antrag entstanden sind.

G r ü n d e:

I. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger das von ihm erbetene Armenrecht verweigert; das Landesarbeitsgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers mit Beschluß vom 12. Dezember 1972 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger weitere Beschwerde eingelegt; außerdem hat er beantragt, das Bundesarbeitsgericht möge ihm das Armenrecht bewilligen und ihm einen Rechtsbeistand im Armenrecht beordnen.



- 2 -

II. 1. Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1972 ist unzulässig, wie sich aus § 78 Abs. 2 ArbGG ergibt und worauf der Kläger bereits hingewiesen worden ist. Seine Beschwerde ist daher nach § 574 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

2. Das Bundesarbeitsgericht kann dem Kläger auch nicht das Armenrecht unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes bewilligen. Dafür ist das Arbeitsgericht zuständig; dessen Entscheidung darüber, ob dem Kläger das Armenrecht zu bewilligen und ein Rechtsbeistand beizuordnen ist, kann nur mit der Beschwerde an das Landesarbeitsgericht angefochten werden; das Bundesarbeitsgericht ist in das Verfahren darüber, ob ein Armenrecht zu bewilligen ist oder nicht, nicht eingeschaltet, wie sich aus § 78 Abs. 2 ArbGG ergibt. Daher war der Antrag des Klägers, ihm das Armenrecht unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes zu bewilligen, zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 2 ZPO.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)